



GEMEINDE FLAACH

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Flaach

Mittwoch, 06.06.2018, 20.00 Uhr

im Gemeinde- und Kulturraum Alte Fabrik Flaach.

Traktanden

1. Protokollführung Gemeindeversammlung
2. Jahresrechnung 2017
3. Einbürgerungsgesuche Familie Stärk
4. Änderung der Personalverordnung
5. Einlenker Ziegelhütte; Kreditabrechnung
6. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
7. Mitteilungen

Die Akten liegen während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung Flaach zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz; Auszug aus dem Gemeindegesetz:

¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre aktive Beteiligung am Gemeindegeschehen.

Gemeinderat Flaach

1. Protokollführung Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Seit 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft; es löste das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 (aGG) ab. Das neue Gesetz enthält in Bezug auf die Führung des Protokolls nur minimale Vorschriften. So sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, über die Verhandlungen ihrer Organe und Behörden Protokoll zu führen (§ 6 Abs. 1 GG). § 6 Abs. 2 GG legt fest, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss, das die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren festhält. Generell muss das Protokoll gewährleisten, dass die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen und die einzelnen Behörden im Besonderen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann. Die Gemeindeversammlung kann in einem Gemeindeerlass die Führung sowie die Genehmigung des Protokolls näher regeln (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 113).

Für die Protokollierung der Verhandlungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Beschlussprotokoll	Es werden die Beschlüsse, Wahlen und Beanstandungen zum Verfahren protokolliert (= gesetzlich vorgegebener Mindestinhalt).
Verhandlungsprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden aus den Verhandlungen die wesentlichen Voten festgehalten. Dabei hat die Protokollführerin oder der Protokollführer einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Werden einzelne Voten wiedergegeben, genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Dabei müssen sich die Votanten gewisse Vereinfachungen ihrer Ausführungen gefallen lassen.
Wortprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden die Äusserungen sämtlicher Teilnehmenden wörtlich festgehalten.

In Flaach wurde bis anhin ein Verhandlungsprotokoll geführt. An dieser bewährten Lösung soll festgehalten werden.

Genehmigung des Protokolls

Im Gegensatz zum bisherigen Recht fehlen im neuen Gemeindegesetz Vorgaben zur Genehmigung des Protokolls. Zudem ist der Protokollberechtigungsrekurs im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Entsprechende Begehren sind inskünftig jedoch weiterhin im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels möglich; eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 100).

Mangels einer besonderen Regelung im neuen Gemeindegesetz wäre das Protokoll grundsätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten zu genehmigen (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 6, N. 11). Wie vorstehend erwähnt, kann die Gemeinde die Protokollgenehmigung jedoch näher regeln. Folgende Varianten kommen dafür in Frage:

Organ	Form
Stimmberechtigte	Genehmigung des Protokolls an der nächsten Gemeindeversammlung
Gemeinderat	Genehmigung des Protokolls an einer Gemeinderatssitzung
Versammlungsleitung und Stimmzählende	Genehmigung des Protokolls durch die Versammlungsleitung (Gemeindepräsident/in) und die Stimmzählenden

Bislang musste das Gemeindeversammlungsprotokoll gestützt auf § 54 aGG innert längstens sechs Tagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stimmzählenden geprüft und unterzeichnet werden. Anschliessend wurde das Protokoll in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Für die Genehmigung des Protokolls soll jedoch neu eine Frist von fünf Arbeitstagen gelten. Anschliessend liegt das Protokoll während der 30-tägigen Frist für eine Gemeindebeschwerde in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme ist jedoch gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch später ohne weiteres möglich.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 06.06.2018 wird beantragt:

- **Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird in Form eines Verhandlungsprotokolls geführt.**
- **Das Protokoll wird durch die Versammlungsleitung und die Stimmzählenden innert längstens fünf Arbeitstagen (vom Tag der Versammlung an gerechnet) geprüft und genehmigt.**
- **Das Protokoll liegt während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung Flaach öffentlich zur Einsichtnahme auf.**

2. Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017, bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung sowie der Bestandesrechnung, zeigt folgende Zahlen:

Laufende Rechnung	
Aufwand	Fr. 5'953'891.98
Ertrag	Fr. 6'403'679.15
Ertragsüberschuss	Fr. 449'787.17
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	
Ausgaben	Fr. 1'325'036.48
Einnahmen	Fr. 795'160.00
Nettoinvestitionen	Fr. 529'876.48
Investitionsrechnung Finanzvermögen	
Ausgaben	Fr. 0.00
Einnahmen	Fr. 0.00
Nettoinvestitionen	Fr. 0.00
Bestandesrechnung	
Aktiven	Fr. 14'677'157.99
Passiven	Fr. 6'489'941.85
Eigenkapital	Fr. 8'187'216.14
Bilanzsumme	Fr. 14'677'157.99

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bestand des Eigenkapitalkontos per 31.12.2017 wie folgt

Bestand per 31.12.2016	Fr. 7'737'428.97
Ertragsüberschuss 2017	Fr. 449'787.17
Eigenkapital Bestand per 31.12.2017	Fr. 8'187'216.14

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
6'776'832.94	7'481'124.93	5'917'800	5'777'000	1. Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	5'953'891.98	6'403'679.15
704'291.99			140'800		449'787.17	
7'481'124.93	7'481'124.93	5'917'800	5'917'800		6'403'679.15	6'403'679.15
1'062'464.07	981'181.15	1'195'900	30'000	2. Investitionen im Verwaltungsvermögen a) Nettoinvestitionen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	1'325'036.48	795'160.00
	81'282.92		1'165'900		529'876.48	529'876.48
1'062'464.07	1'062'464.07	1'195'900	1'195'900		1'325'036.48	1'325'036.48
81'282.92	588'464.92	1'165'900	678'900	b) Finanzierung I Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Abschreibung Verwaltungsvermögen Abschreibung Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss Laufende Rechnung Ertragsüberschuss Laufende Rechnung Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I	529'876.48	604'876.48
	704'291.99	140'800			449'787.17	
1'211'473.99			627'800		524'787.17	
1'292'756.91	1'292'756.91	1'306'700	1'306'700		1'054'663.65	1'054'663.65

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Rechnung 2017		
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	
71'934.00	0.00	0	0	3. Investitionen im Finanzvermögen			
	71'934.00	0	0		a) Nettoveränderungen		
71'934.00	71'934.00	0	0		Total Ausgaben	0.00	
				Total Einnahmen		0.00	
				Nettoveränderung		0.00	
71'934.00	1'211'473.99	0	0	b) Finanzierung II			
		627'800			Nettoveränderung	0.00	
1'139'539.99			627'800		Finanzierungsfehlbetrag I		
					Finanzierungsüberschuss I		524'787.17
1'211'473.99	1'211'473.99	627'800	627'800		Finanzierungsfehlbetrag II		
				Finanzierungsüberschuss II	524'787.17		
					524'787.17	524'787.17	
8'240'481.98				4. Bilanzübersicht			
5'166'000.00					Finanzvermögen	9'586'157.99	
0.00					Verwaltungsvermögen	5'091'000.00	
	3'307'307.34				Vorschüsse	0.00	
	1'326.37				Fremdkapital		3'919'895.05
	2'360'419.30				Verrechnungen		307.66
	7'737'428.97				Spezialfinanzierungen		2'569'739.14
					Eigenkapital		8'187'216.14
13'406'481.98	13'406'481.98					14'677'157.99	14'677'157.99

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
986'374.02	365'569.15	982'300	339'000	0 Behörden und Verwaltung	1'069'944.51	383'811.75
228'374.35	49'363.55	282'600	30'800	1 Rechtsschutz und Sicherheit	274'077.27	38'951.26
250.00	0.00	900	0	2 Bildung	250.00	0.00
469'792.32	206'992.45	461'700	203'100	3 Kultur und Freizeit	470'677.94	221'548.88
372'584.76	115'080.78	382'200	71'200	4 Gesundheit	395'352.19	80'529.69
627'607.82	272'377.35	759'200	266'400	5 Soziale Wohlfahrt	600'850.94	271'226.45
325'129.93	83'493.50	347'600	94'200	6 Verkehr	350'858.53	99'623.25
715'621.86	603'680.79	715'800	601'200	7 Umwelt und Raumordnung	877'974.45	766'143.97
178'142.70	321'136.29	80'800	185'800	8 Volkswirtschaft	80'060.41	196'507.38
2'872'955.18	5'463'431.07	1'904'700	3'985'300	9 Finanzen und Steuern	1'833'845.74	4'345'336.52
6'776'832.94	7'481'124.93	5'917'800	5'777'000		5'953'891.98	6'403'679.15
			140'800	Ergebnis		
704'291.99				999.9121 Aufwandüberschuss	449'787.17	
				999.9120 Ertragsüberschuss		
7'481'125	7'481'125	5'917'800	5'917'800	Total	6'403'679.15	6'403'679.15

Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen / Verwaltungsvermögen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Rechnung 2017	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
0.00	0.00	50'000	0	0 Behörden und Verwaltung	65'073.15	0.00
157'652.60	156'458.10	20'000	15'000	1 Rechtsschutz und Sicherheit	69'600.00	69'600.00
0.00	0.00	0	0	2 Bildung	0.00	0.00
31'947.60	0.00	81'000	0	3 Kultur und Freizeit	95'644.95	0.00
0.00	0.00	0	0	4 Gesundheit	0.00	0.00
10'101.05	0.00	30'800	0	5 Soziale Wohlfahrt	11'169.15	0.00
338'046.65	0.00	30'000	0	6 Verkehr	-44'476.65	499'090.00
327'516.17	76'541.05	788'100	15'000	7 Umwelt und Raumordnung	944'325.88	226'470.00
197'200.00	748'182.00	196'000	0	8 Volkswirtschaft	183'700.00	0.00
0.00	0.00	0	0	9 Finanzen und Steuern	0.00	0.00
	81'282.92		1'165'900	Nettoinvestitionen		529'876.48
1'062'464	1'062'464	1'195'900	1'195'900	Total	1'325'036.48	1'325'036.48

Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen / Finanzvermögen

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Rechnung 2017	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
71'934.00	0.00	0	0	942 Liegenschaften	0.00	0.00
	71'934.00		0	Nettoveränderung		0.00
71'934	71'934	0	0	Total	0.00	0.00

3. Einbürgerungsgesuche Familie Stärk

Folgende Personen möchten das Bürgerrecht der Gemeinde Flaach erwerben und haben deshalb Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung gemäss Art. 13 BüG gestellt:

- Stärk Thomas Engelbert
- Stärk geb. Schmäh Alexandra Maria
- Stärk Laura Renate Luise
- Stärk Maximilian Walter Albert (separates Gesuch; volljährig).

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Wohnsitzanfordernisse des Bundes erfüllt sind und die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung beachtet wird. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich stellt der Gemeinde Flaach deshalb die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht zu.

Im Verfahrensablauf prüft die Gemeinde weiter die Integration und die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit. Die Integration der einbürgerungswilligen Personen wird in der Gemeinde Flaach mit einem schriftlichen Test zu staatsbürgerlichen Fragen geprüft; danach folgt eine persönliche Vorstellung beim Gemeinderat anlässlich einer Ratssitzung.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gesuchstellenden gut in die Schweizer Verhältnisse integriert sind. Es liegen keine Gründe vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird Antrag gestellt, Thomas, Alexandra, Laura und Maximilian Stärk das Bürgerrecht der Gemeinde Flaach zu erteilen.

4. Änderung der Personalverordnung

Im Rahmen der finanztechnischen Prüfung Sachbereich Lohnadministration stellte die Revisionsstelle fest, dass die Mitarbeitenden gemäss Art. 66 der Personalverordnung vom 03.12.2014 auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind. Dem Personal wurden jedoch auch im Jahr 2016 NBU-Beiträge abgezogen. Nach Auffassung der Revisionsstelle würde aber aufgrund der Formulierung in Art. 66 der Personalverordnung gar keine gesetzliche Grundlage für den NBU-Abzug bestehen. Das gleiche gilt für den Abzug von Beiträgen an die Krankentaggeldversicherung.

Die hälftige Aufteilung der NBU- und Krankentaggeldprämien zwischen der Gemeinde als Arbeitgeberin und Arbeitnehmern besteht schon seit langer Zeit. Bei der letzten Überarbeitung der heute geltenden Personalverordnung wurde u.a, auch Artikel 66 mit der Formulierung "Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert" in die seither geltende kommunale Rechtsgrundlage aufgenommen. Es bestand nach heutiger Einschätzung nie die Absicht, an der hälftigen Aufteilung Arbeitgeber/Arbeitnehmer etwas zu ändern. Möglicherweise ging man davon aus, dass mit der Formulierung "...im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen..." die kantonale Regelung (dort gilt ebenfalls eine je hälftige Aufteilung) greifen würde. Nach Meinung der Revisionsstelle wäre diese Annahme rechtlich allerdings nicht haltbar, da diese kantonale Praxis keine gesetzliche Regelung darstellt.

Seitens des Personals wurden auch nach Inkrafttreten der überarbeiteten Personalverordnung keine Einwände gegen die Praxis mit der hälftigen Kostenverteilung der NBU- und Krankentaggeldprämien vorgebracht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt Antrag, die Personalverordnung folgendermassen anzupassen:

Art. 66

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und den Angestellten getragen.

5. Einlenker Ziegelhütte; Kreditabrechnung

Die Gemeindeversammlung vom 05.06.2013 genehmigte für den Bau des Einlenkers Ziegelhütte einen Kredit von gesamthaft Fr. 889'920.00 (inkl. MwSt). Da sich das Werk im Perimeter der Melioration Flaacherfeld befindet, konnte mit Bundes- und Kantonsbeiträgen gerechnet werden. Da der entsprechende Anteil aber zum Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses rechtlich nicht verbindlich zugesichert war, wurde der Kreditbeschluss brutto gefasst.

Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit vollständig abgeschlossen. Kreditabrechnung Ingenieur:

	Fr. inkl. MwSt
Erwerb von Grund und Rechten	2'318.00
Bauarbeiten	582'165.75
Nebenarbeiten	35'889.85
Technische Arbeiten	145'735.85
Wasserleitung	59'005.75
Schmutzwasserleitung	35'344.20
Rundungsdifferenz	0.05
Gesamtkosten	860'459.45
Genehmigter Kredit (Gemeindeversammlung vom 05.03.2013)	889'920.00
Zusatzkredit Gemeinderat vom 11.07.2016 Ingenieurhonorar	21'600.00
Gesamtkredit	911'520.00
Kreditunterschreitung ohne Berücksichtigung Staats-/Bundesbeiträge	51'060.55
Staats- und Bundesbeiträge total effektiv	499'090.00
Kreditunterschreitung unter Berücksichtigung Staats-/Bundesbeiträge	550'150.55

Der Gemeinderat stimmte der Kreditabrechnung am 19.03.2018 zu.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 06.06.2018 wird beantragt, die Abrechnung über den Bau des Einlenkers Ziegelhütte ebenfalls zu genehmigen.

6. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

7. Mitteilungen

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung orientiert der Gemeinderat über die vorgesehene Revision der Gemeindeordnung.